

Steckbrief Nationalpark

Eignung für MTB	sehr eingeschränkt		
Regelungen	§ 24 BNatSchG, § 15 SächsNatSchG, Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23.10.2003		
Schutzregime	<ul style="list-style-type: none"> • sehr streng • müssen überwiegend – aber nicht ganz – die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen • grundsätzlich absolutes Veränderungsverbot • können der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (oftmals der Allgemeinheit zur Erholung und zum Naturerleben zugänglich, soweit dies den jeweils in der Verordnung näher bezeichneten Schutzzwecken nicht widerspricht) • aufgrund der charakteristischen Großflächigkeit erfolgt i. d. R. eine Ausweisung unterschiedlicher Schutzzonen, bei denen im Einzelfall die Zulässigkeit von Mountainbike/Radfahren anhand der Rechtsverordnung geprüft werden muss 		
Erste Ansprechpartner	<ul style="list-style-type: none"> • Sachsenforst – Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen) 		



Zu beachten bei der Nutzung vorhandener Infrastruktur

- In Sachsen gibt es derzeit nur einen Nationalpark: Nationalpark Sächsische Schweiz.
 - Die Verordnung muss insb. dahingehend ausgewertet werden, (1.) ob und wo Betretungsrecht (inkl. Radfahren) eröffnet ist und (2.) Mountainbiken als Form des Radfahrens überhaupt erfasst sein kann.
 - Wenn Radfahren möglich ist, muss anhand der Verbote und Schutzzwecke festgestellt werden, inwieweit und mit welcher Intensität. Dies ist immer eine *Frage des Einzelfalles*.
 - Auch das Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz beachten. Dort und auf der Webpräsenz des Nationalparks wird explizit darauf hingewiesen, dass zum einen abseits der ausgewiesenen Radrouten das Radfahren nicht gestattet ist, zum anderen die ausgewiesenen Radrouten auch mit Mountainbikes befahren werden können, im Nationalpark aber keine Mountainbike- oder Downhill-Strecken bestehen.
→ Daher eher für Segment Tour.
- Beispiel:* Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003:
- § 4 II: „Der Nationalpark ist der Allgemeinheit zur Erholung und zum Naturerleben zugänglich, soweit dies dem Schutzzweck nach § 3 II nicht widerspricht. Den historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen der Wanderer, Bergsteiger und des Tourismus ist bei der Anlage und Unterhaltung von Erschließungseinrichtungen und bei allen Planungen und Maßnahmen für das Schutzgebiet angemessene Rechnung zu tragen [...]“
 - § 6 I: „Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer sonstigen erheblichen Störung führen.“
 - § 6 II: „Insbesondere ist es vorbehalten des Ergebnisses einer nach § 7 erforderlichen Prüfung verboten, [...]
 15. außerhalb von Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen oder der für die nachfolgend genannten Nutzungsarten ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen und Schlitten aller Art zu fahren [...] oder Fahrrad zu fahren,
 16. in der Kernzone Flächen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder gekennzeichneten Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) zu betreten oder außerhalb von Gebäuden zu lagern oder zu nächtigen,
 17. außerhalb der Kernzone Straßen oder Wege zu verlassen [...].“
 - § 7 I: „Im Nationalpark bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde: [...]
 6. außerhalb der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichneten Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen,

7. organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 60 Teilnehmern, [...]."

- § 7 II: „Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 nicht, wenn das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz die jeweilige Handlung schriftlich gegenüber dem Begünstigten für mit dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 vereinbar erklärt hat.“
 - Umkehrschluss: Auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie dafür ausdrücklich zugelassenen bzw. gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen ist Radfahren erlaubt. Aber: Schutzzwecke und sonstige Einschränkungen beachten. Diese können unterschiedliche Formen des Mountainbikens faktisch ausschließen.

Zu beachten bei der Entwicklung von Mountainbike-Angeboten

- Nur dann und dort überhaupt in Erwägung zu ziehen, wenn und wo Betretungsrecht eröffnet wurde und dieses Radfahren prinzipiell erfasst.
 - Konkrete Verordnung beachten und präzise auswerten, insb. dahingehend, ob und inwieweit neue Infrastruktur angelegt werden kann. Dies ist zwar im Nationalpark nicht per se ausgeschlossen, jedoch in der Regel restriktiv zu handhaben.
 - Auch das Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz beachten.
 - Anlage neuer Infrastruktur, insb. für intensivere Segmente, schwierig.
- Beispiel:* Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003:
- § 6 I: „Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer sonstigen erheblichen Störung führen.“
 - § 6 II: „Insbesondere ist es vorbehaltlich des Ergebnisses einer nach § 7 erforderlichen Prüfung verboten, [...]
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 II 1 der Sächsischen Bauordnung [...] zu errichten, auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, sowie in den Naturzonen A und B bauliche Anlagen zu ändern,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen sowie in den Naturzonen A und B derartige Anlagen zu ändern [...].“
 - § 7 I: „Im Nationalpark bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde: [...]
 4. das Anbringen, Entfernen oder Verändern von Bild- und Schrifttafeln sowie die Kennzeichnung von Wegen und Objekten, [...].“
 - § 7 II: „Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 nicht, wenn das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz die jeweilige Handlung schriftlich gegenüber dem Begünstigten für mit dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 vereinbar erklärt hat.“
 - Errichtung erforderlicher Infrastruktur kaum möglich; selbst einfache Wegemarkierungen nur eingeschränkt möglich, wenn diese zugelassen wurden.